

(3) Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen gemäß § 23 a Abs. 4.

(4) Im übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256).“

11. Die bisherigen Abschnitte III bis V werden Abschnitte IV bis VI.

12. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Braunkohlenpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages. Zur Herstellung des Benehmens leitet die Landesregierung den Entwurf der Genehmigung dem Landtag mit einem Bericht über das Genehmigungsverfahren zu. Teile des Braunkohlenplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Braunkohlenplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.“

13. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „und der Braunkohlenpläne“ die Wörter „sowie bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird als Nummer 6 angefügt: „6. Anwendungsbereich und Voraussetzungen für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Abs. 1.“

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zu Nummern 1, 2 und 4“ ersetzt durch die Wörter „zu Nummern 1, 2, 4 und 6“.

#### Artikel II

##### Übergangsvorschriften

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Gebietsentwicklungsplänen sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

(2) Rechtsverbindliche Landesentwicklungspläne gelten weiter.

#### Artikel III

##### Neubekanntmachung

Das für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Gesetz in der neuen Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

#### Artikel IV

##### Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Für den Innenminister  
der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung  
und Verkehr

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1994 S. 188.

### Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt Detmold

Vom 12. April 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt vom 16. April 1924 (Lipp. GS S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362).

Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Gesetz über die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt“ und wird wie folgt neu gefaßt:

#### § 1

##### Grundlagen der Anstalt

(1) Die am 11. Februar 1752 gegründete Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt ist eine gemeinnützige und rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Die Rechte und Pflichten der Anstalt bestimmen sich nach diesem Gesetz und ihrer Satzung.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz im Gebiet des Kreises Lippe.

(4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel, das die Abbildung des früheren lippischen Landeswappens (Lippische Rose) zeigt. Es trägt den Namen der Anstalt in der Umschrift.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben

(1) Die Anstalt betreibt alle Sparten der Schaden- und Unfallversicherung als öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsversicherer. Die Anstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Versicherungssparten in ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

(2) Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherungen nehmen und gewähren. Die Satzung kann weitere Geschäftstätigkeiten zulassen.

#### § 3

##### Geschäftsgebiet

(1) Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist das ehemalige Land Lippe in den Grenzen von 1924. Anpassungen an kommunale Gebietsänderungen können vorgenommen werden, sofern Übereinstimmung mit der benachbarten öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt erzielt und das Regionalprinzip eingehalten wird.

(2) Außerhalb des Geschäftsgebietes ist eine planmäßige Geschäftstätigkeit im Direktversicherungsgeschäft (ohne Mitversicherungsgeschäft) nur mit Zustimmung der dort tätigen anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt zulässig.

#### § 4

##### Gewährträger

(1) Gewährträger der Anstalt ist der Landesverband Lippe.

(2) Die Anstalt kann weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger aufnehmen.

(3) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Gewährträger nur insoweit, als die Befriedigung der Gläubiger nicht aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

(4) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

## § 5

## Organe

Organe der Anstalt sind:

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

## § 6

## Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus sechs Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl vorsehen, wenn mehrere Gewährträger bestehen.

(2) Vorsitzender der Gewährträgerversammlung ist der Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe. Die übrigen fünf Mitglieder werden von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt.

(3) Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. Veränderungen des Geschäftsgebiets,
2. die Aufnahme weiterer Gewährträger,
3. den Erlaß und die Änderung der Satzung,
4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Verwendung des Jahresüberschusses,
5. die Benennung von Verwaltungsratsmitgliedern nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung,
6. die Entlastung des Verwaltungsrates,
7. die Anstellung, Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
8. die Auflösung der Anstalt.

Die Beschlüsse zu den Nummern 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Satzung kann weitere Aufgaben der Gewährträgerversammlung regeln.

## § 7

## Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar aus

1. dem Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe als Vorsitzenden,
2. sechs Mitgliedern, die von der Gewährträgerversammlung benannt werden,
3. je einem Mitglied, das von der
  - Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
  - Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
  - Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe entsandt wird,
4. fünf Mitgliedern, die von den Dienstkräften der Anstalt nach Maßgabe der Satzung gewählt werden.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ist ein Stellvertreter als Abwesenheitsvertreter zu bestellen.

(3) Die Vertreter der Belegschaft im Verwaltungsrat werden von den Dienstkräften aus der Belegschaft der Anstalt unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigten sind der Personalrat oder ein Zehntel der wahlberechtigten Dienstkräfte, mindestens 20 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personwahl. Für die Wahl sind im übrigen das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie über die Genehmigung einer Überschreitung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstandes,

4. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
5. die Bestellung des Abschlußprüfers,
6. den Abschluß von Tarifverträgen, die die Beschäftigten der Anstalt betreffen.

(5) Die Satzung kann weitere Aufgaben des Verwaltungsrates regeln.

## § 8

## Vorstand

(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen eines zum Vorsitzenden des Vorstandes berufen wird.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Einzelheiten regelt die Satzung.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 9

## Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Landes, die durch das Finanzministerium ausgeübt wird. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Tätigkeit der Anstalt im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Anstalt unterrichten. Sie kann dazu Unterlagen anfordern oder diese vor Ort prüfen. An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates kann die Aufsicht jederzeit teilnehmen.

## § 10

## Auflösung

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Gesetz. Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an den Landesverband Lippe.

## Artikel 2

## Überleitungsvorschriften

## § 1

## Monopolversicherungsverhältnisse

(1) Versicherungsverhältnisse, die aufgrund des bisher geltenden Versicherungszwanges im Gebäude-Feuerversicherungsbereich entstanden sind, werden ab 1. Juli 1994 als unbefristete privatrechtliche Vertragsverhältnisse unter Anwendung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und den der Anstalt genehmigten Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) weitergeführt.

(2) Ein nach Absatz 1 übergeleitetes Versicherungsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1994 gekündigt werden. Die Anstalt hat die Versicherungsnehmer bis zum 31. August 1994 schriftlich auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit, spätestens zum 31. Dezember 1995 mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Spätere Kündigungen bestimmen sich unter Zugrundelegung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(3) Eine Kündigung nach Absatz 2 ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, durch Grundbuchauszug nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten belastet war oder die Zustimmungserklärungen der Gläubiger vorgelegt hat. Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden; sie ist zu erteilen, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluß einer neuen Gebäudeversicherung zum vollen Wert und zu marktüblichem Umfang nachweist.

## § 2

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Abweichend davon treten die Vorschriften über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Artikel 1 § 7 Abs. 1 und 2) erst nach Ablauf der laufenden Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe für die dann erforderliche Neubildung des Verwaltungsrates in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 9 Abs. 2 und 3 der bisherigen Gesetzesfassung fort.

Düsseldorf, den 12. April 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister  
zugleich für den Innenminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1994 S. 190.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359